



Streikrecht haben alle Arbeitnehmer/-innen – auch bei Kirchen, Diakonie und Caritas

Das Grundgesetz gilt vorbehaltlos für alle. In Artikel 9 Abs. 3 ist das Recht der Arbeitnehmer/-innen zur kollektiven Wahrnehmung ihrer Interessen verankert. Das geschieht durch die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft. Die Koalitionsfreiheit schließt das Streikrecht mit ein.

Zu einem Streik aufrufen darf nur eine Gewerkschaft. An einem Streik beteiligen können sich dann alle in dem Bereich beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Das Recht der Religionsgesellschaften, ihre Angelegenheiten in den Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig zu regeln (Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung) sowie das Grundrecht der Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz) ist verfassungsmäßig geschützt.

Aber über Grundprinzipien unserer Rechtsordnung dürfen sich auch die Religionsgesellschaften nach geltender Rechtsprechung nicht hinwegsetzen. Das Streikrecht kann nicht ausgehebelt werden. Auch wenn Kirchenleitungen und Diakonie immer wieder behaupten, dass in ihren Einrichtungen nicht gestreikt werden darf, so stimmt das nicht.



Die Koalitionsfreiheit und damit verbundene Tarifkonflikte sind ein fundamentales Prinzip unserer Rechtsordnung. Auch Kirchen dürfen diese Rechte ihren Beschäftigten nicht vorenthalten. Der christliche Sendungsauftrag wird durch einen Streik nicht in Frage gestellt.



ver.di

*Gesundheit, Soziale Dienste,
Wohlfahrt und Kirchen*

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**



Wann wird gestreikt?

Streik ist ein demokratisches und friedensstiftendes Mittel. Es setzt einen Konflikt voraus und strebt dessen Lösung an.

Gestreikt wird für die Durchsetzung von Tariforderungen. Wenn Arbeitgeber nicht bereit sind zu verhandeln oder wenn Verhandlungen zu keinem Ergebnis kommen, entscheiden die Gewerkschaftsmitglieder über Warnstreik oder Urabstimmung/Streik.



Interessengegensatz zwischen Kapital und Arbeit – gibt es den in gemeinnützigen Betrieben in kirchlicher Trägerschaft?

Zwar erwirtschaften gemeinnützige Betriebe im Gegensatz zu privaten keine Gewinne und müssen keine Aktionäre mit hohen Renditen bedienen, aber auch hier gibt es unterschiedliche Interessen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern: Die Arbeitnehmer/-innen sind in einer abhängigen Situation und müssen arbeiten, um Lohn zum Leben zu haben. Über die Unternehmenspolitik entscheidet aber die Geschäftsleitung allein.

Ob Einrichtungsteile geschlossen oder neue hinzugekauft werden – das unterliegt dem

Direktionsrecht des Arbeitgebers ebenso wie die Entscheidungen über die Höhe von Rücklagen. Von den Folgen solcher Entscheidungen sind die Beschäftigten in ihrer Existenz betroffen: Sie müssen um ihren Arbeitsplatz fürchten, der Arbeitsdruck nimmt zu und die Löhne sollen gekürzt werden.

Aber besteht nicht die Gefahr, dass Alte, Kranke oder Behinderte bei einem Streik vernachlässigt werden?

Nein, selbstverständlich dürfen Arbeitnehmer/-innen im Streik Heimbewohner/-innen, Kranke und Pflegebedürftige nicht unversorgt lassen.

Das haben die Streiks im öffentlichen Dienst im vergangenen Jahr bewiesen: Obwohl Tausende Beschäftigte aus der Pflege, aus Kitas, von Fahrdiensten, Küchen und Laboren zum Teil wochenlang streikten, war sichergestellt, dass in allen Notfällen geholfen wurde.

Und auch in stationären Einrichtungen wie der Alten-, Behinderten- oder Jugendhilfe überlegen die ver.di-Streikleitungen mit den Beschäftigten der bestreikten Betriebe bei der Planung genau, wo und wie gestreikt werden kann, um einerseits gegenüber dem Arbeitgeber und in der Öffentlichkeit genug Druck auszuüben, andererseits aber die Versorgung der Bewohner/-innen nicht zu gefährden. Zugegeben, dass ist kein einfacher Weg, aber alle streikenden Kollegen/-innen nehmen das sehr ernst.

Streikrecht muss gelebt werden – wir organisieren die Gegenmacht der Arbeitnehmer/-innen.



Gesundheit, Soziale Dienste,
Wohlfahrt und Kirchen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft